



Erläuterungen zur Verordnung betreffend die Kommission für Gewaltschutz (SG 510.170)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 stimmte der Grosse Rat der Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) und damit der Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements zu. Wie im Ratschlag (Nr. 18.1673.01) in Aussicht gestellt, wurden seit Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes diverse Qualitätssicherungsprozesse implementiert. Diese dienen der Beurteilung, ob das kantonale Bedrohungsmanagement seine Ziele erreicht. Neben internen Massnahmen – u.a. Inter- und Supervision, Weiterbildung, regelmässige Prozess- und Wirkungsüberprüfungen – ist dabei auf übergeordneter, strategischer Ebene die Etablierung einer regierungsrätlichen Kommission für Gewaltschutz (KoGes; im Ratschlag «Fachgremium Gewaltprävention») vorgesehen.

Dieses interdisziplinäre und departementsübergreifende Fachgremium identifiziert und diskutiert Handlungsbedarf zur Verbesserung der gesamtkantonalen Prozesse im kantonalen Bedrohungsmanagement und berichtet dem Regierungsrat zu seinen Erkenntnissen. Gleichzeitig institutionalisiert die Kommission den Grundsatz, wonach die Prävention von und der Schutz vor Gewalt gesamtkantonale Aufgaben sind, die es gemeinsam bzw. in Zusammenarbeit und Absprache mehrerer Departemente anzugehen gilt. Entsprechend steht die KoGes dem Regierungsrat bei strategischen Entscheiden in Gewaltschutzthemen beratend zur Verfügung.

In der vorliegenden Verordnung werden die Einzelheiten zur Etablierung der KoGes geregelt, namentlich deren Aufgaben und Organisation.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Organisation der Kommission für Gewaltschutz.

§ 1 umschreibt den wesentlichen Inhalt der Verordnung. Dieser umfasst namentlich die Aufgaben und Organisation der KoGes.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kommission für Gewaltschutz berät den Regierungsrat zu den Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz.

² Sie überprüft insbesondere die departementsübergreifenden Prozesse im Bereich des Bedrohungsmanagements.

³ Sie begleitet die Entwicklung und Umsetzung des kantonalen Gewaltmonitorings.

⁴ Sie erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht über ihre Feststellungen und kann Vorschläge unterbreiten.

Im Kanton Basel-Stadt beschäftigen sich verschiedene Ämter und Institutionen mit Fragen des Gewaltschutzes. Je nach Phänomen, Interventionszeitpunkt (präventiv/repressiv) und beteiligten Personen sind beispielsweise die Kindesschutzbehörden, die Kantonspolizei, die Kantons- und Stadtentwicklung oder auch die Medizinischen Dienste involviert. Um diese gut eingespielten, operativen Prozesse auf übergeordneter, strategischer Ebene zu koordinieren, beruft der Regierungsrat die KoGes ein. Die Kommission institutionalisiert den Grundsatz, wonach die Prävention von und der Schutz vor Gewalt gesamtkantonale Aufgaben sind, die es departements- und disziplinenübergreifend anzugehen gilt. Entsprechend steht sie dem Regierungsrat bei strategischen Entscheiden in Gewaltschutzthemen beratend zur Verfügung.

Überdies nimmt die Kommission eine tragende Rolle in der Qualitätssicherung departementsübergreifender Prozesse im Bereich des Bedrohungsmanagements ein. Im Zuge der politischen Beratungen rund um die Einführung des kantonalen Bedrohungsmanagements wurde sowohl von der Verwaltung (vgl. Ratschlag Nr. 18.1673.01) als auch durch die Justiz, Sicherheits- und Sportkommission (Bericht Nr. 18.1673.02) sowie den Grossen Rat unterstrichen, dass ein effektiver Gewaltschutz nur dann stattfinden kann, wenn die Prozesse von der Meldung bis zum Fallabschluss bestmöglich funktionieren. Dazu muss der Austausch zwischen den Behörden wirksam gelebt werden. Dies wiederum stellt hohe datenschutzrechtliche Anforderungen im Umgang mit den auszutauschenden Daten. Beiden Bedürfnissen – nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit einerseits sowie nach hoher Prozessqualität und Wirksamkeit andererseits – trug das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit einem mehrstufigen, über verschiedene Hierarchiestufen und Departemente hinweg eingesetzten Qualitätssicherungskonzept Rechnung. Dieses sieht zum einen interne Massnahmen wie Qualitätsreviews vor, die in der Pilotversuchsverordnung über die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements (SG 510.430) geregelt sind. Zum anderen übernimmt die KoGes auf übergeordneter strategischer Ebene eine qualitätssichernde Funktion ein, indem sie Handlungsbedarf zur Verbesserung der departementsübergreifenden Prozesse identifiziert und diskutiert.

Im Rahmen der Qualitätssicherung dient die Kommission ferner als Eskalationsinstanz bei Konflikten in der Zusammenarbeit und der Fallführung: Das kantonale Bedrohungsmanagement basiert auf dem Austausch und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und Institutionen. Naturgemäss kann es in diesem anspruchsvollen Aufgabenfeld zu Unstimmigkeiten zwischen den unterschiedlichen Vertretenden kommen, etwa infolge angespannter Ressourcenlage, fehlerhafter Prozesse oder Informationsdefizit. Wo diese Konflikte nicht niederschwellig gelöst werden können, ist es wichtig, die operativ tätigen Mitarbeitenden dahingehend zu entlasten, als dass sie die Klärung an eine nächsthöhere Instanz übergeben können. Dies ist nach den in der Gesamtkonzeption des kantonalen Bedrohungsmanagements definierten Eskalationsstufen u.a. die KoGes.

Zu betonen gilt, dass es sich bei der KoGes explizit nicht um eine Dienstaufsicht handelt. Die Aufsicht der Abteilung Bedrohungsmanagement läuft – wie bei jeder Organisationseinheit der Kantonsverwaltung – über die üblichen Strukturen von der direkten Vorgesetzten bzw. dem direkten Vorgesetzten bis zum Regierungsrat; die politische Oberaufsicht wiederum über die entsprechenden Organe des Grossen Rats. Die Datenschutzaufsicht obliegt u.a. gemäss § 61i PolG der/dem Datenschutzbeauftragten.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement beauftragte der Regierungsrat das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit dem Aufbau eines allgemeinen Gewaltmonitorings. Damit sollen Gewaltphänomene im Kanton Basel-Stadt sichtbar gemacht und vertieft analysiert werden können. Die KoGes begleitet den Aufbau des Gewaltmonitorings, in dem sie Bedürfnisse aus den eigenen Dienststellen an das Monitoring formuliert und die Projektleitung bei der Datenerschliessung strategisch unterstützt. Langfristig soll das Monitoring auch der Aufgabenerfüllung der KoGes selbst dienen.

Die Kommission erstattet dem Regierungsrat regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, Bericht über ihre Erkenntnisse und kann bei Bedarf Massnahmen zur Verbesserung des gesamtkantonalen Gewaltschutzes und der Gewaltprävention vorschlagen.

Die Kommissionsmitglieder haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung keinen Einblick in Personendaten.

§ 3 Organisation

¹ Die Leitung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe hat den Vorsitz inne.

² Der Regierungsrat wählt die übrigen 7-13 Mitglieder der Kommission auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die Geschäftsstelle der Kommission wird von der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe geführt, im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Die Leitung der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements hat den Vorsitz der Kommission inne. Bereits jetzt koordiniert die Fachstelle verschiedene Querschnittsthemen, namentlich Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, das kantonale Bedrohungsmanagement sowie Menschenhandel. Ausserdem ist sie zuständig für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Herausforderung bei Querschnittsthemen ist jene, dass die Federführung oder operative Zuständigkeit nicht bei einem Departement oder einer Behörde alleine liegt, sondern verschiedene Departemente, Verwaltungsstellen oder private Organisationen auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen Einfluss auf die Themen nehmen. Als Dreh- und Angelpunkt hat die Fachstelle den Überblick über die unterschiedlichen Handlungsbereiche, laufende Projekte, politische Vorstösse und strategische Diskussionen und kann dieses Wissen und Netzwerk entsprechend in die Funktion als Vorsitz der Kommission Gewaltschutz einbringen. Der Vorsitz informiert die Kommission zu den Ergebnissen aus den regelmässig stattfindenden Qualitätsreviews, beantragt darauf basierend Qualitätssicherungsmassnahmen, eskaliert Friktionen in den operativen Prozessen des Bedrohungsmanagements an die KoGes und bereitet die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates vor. Darüber hinaus orientiert der Vorsitz die Kommissionsmitglieder über gesamtkantonale Entwicklungen im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz sowie zu Erkenntnissen aus dem Gewaltmonitoring.

Die Kommission setzt sich vornehmlich aus Amtsträgerinnen und -träger von Dienststellen zusammen, die Schnittstellen zum Thema Gewaltschutz im Allgemeinen sowie zum kantonalen Bedrohungsmanagement im Besonderen aufweisen. Sei dies durch die direkte Arbeit mit gewaltbetroffenen Menschen oder weil ihre Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit in Kontakt mit bedrohlicher Kundschaft sind. Im Sinne der Unabhängigkeit sollten Kommissionsmitglieder nicht gleichzeitig die Funktion als Ansprechpersonen des kantonalen Bedrohungsmanagements ausüben.¹ Es ist darauf zu achten, dass die Kommission nicht mehr als 13 Mitglieder zählt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement unterbreitet dem Regierungsrat jeweils vor Ablauf der Amtsdauer einen Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kommission.

¹ Ansprechpersonen des kantonalen Bedrohungsmanagements sind speziell geschulte Mitarbeitende von Behörden oder Institutionen, die in bedrohlichen Situationen ihren Kolleginnen und Kollegen als erste Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Sie nehmen eine Beurteilung der Situation vor, stabilisieren die betroffene Person und leiten je nach Beurteilung geeignete weitere Massnahmen ein (Gespräche, Hausverbote, Meldung an die Abteilung Bedrohungsmanagement usw.). Nur geschulte Ansprechpersonen dürfen im Kanton Basel-Stadt eine Meldung an die Abteilung Bedrohungsmanagement absetzen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen (bspw. Leitung Klinik für Forensik, Vertreterinnen und Vertreter von Opferschutzinstitutionen, Datenschutzbeauftragte/r) als Fachexpertinnen und -experten eingeladen werden.

Bei der Amtsdauer von vier Jahren orientiert sich der Regierungsrat am Rhythmus bestehender Kommissionen sowie an den Legislaturperioden.

Die Führung der Geschäftsstelle der Kommission obliegt der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe. Die Geschäftsstelle ist für die Planung, Organisation und Vorbereitung der Kommissionssitzungen zuständig und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Kommission.